dere wohltätige Institutionen (Sterbekasse, Hilfskasse) preisgegeben werden müssen.

Diesen Übelständen, welche den Mitgliedern aus der Anwendung des Art.5 des st.gallischen Krankenversicherungsgesetzes erwachsen, dürfen die unterzeichneten Kassenvorstände nicht teilnahmslos gegenüber stehen, sondern seien verpflichtet, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die dem Obligatorium unterstellten Mitglieder der Versicherungspflicht auch in einer privaten Kasse nachkommen können. Es habe gewiß nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen, daß das Versicherungsgesetz eine derartige Interpretation und Anwendung erfahre. Vielmehr dürfe aus dem Wortlaute des Art. 34 der Bundesverfassung, wie aus dem Art.2 des Kranken-und Unfallversicherungsgesetzes gefolgert werden, daß die eidgenössisch anerkannten Kassen bei Einführung der öffentlichen Kassen berücksichtigt werden müssen. Es sei auch nicht mehr als recht und billig, wenn diese, als Gründer und Förderer des Krankenversicherungswesens, den staatlichen Schutz genießen und in ihren Bestrebungen unterstützt werden.

Auf vernommenen Bericht und Antrag des referierenden Departementes wird

beschlossen:

Es sei folgender Bescheid zu erteilen:

1. Die Petenten stellen nicht etwa das Begehren, daß die eingangs erwähnten Krankenkassaverbände zur Teilnahme bei der Versicherung der Aufenthalter berechtigt erklärt werden; ihr Begehren geht vielmehr dahin, daß der Regierungsrat den Art.5, Absatz 2, des kantonalen Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenkassen nicht zur Anwendung bringe, weil dieser Artikel mit Art.34bis der Bundesverfassung und Art.2, lit.b, des Bundesgesetzes über die Kranken-und Unfallversicherung nicht vereinbar sei. Zur Entkräftung dieses Einwandes könnte kurzerhand auf den Entscheid des schweizerischen Bundesrates vom 14. Mai 1914 (Grundsätzliche Entscheidungen des Bundesamtes für Sozialversicherung №54) verwiesen werden. Trotzdem erscheint es als angezeigt, auf diese Frage noch etwas näher einzutreten.

Der Kanton St.Gallen hatte schon am 2. März 1885 ein Ge-